

**Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei DESY
und
Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Stand: 17. Oktober 2006

Präambel

Das DESY-Direktorium hat sich die von der HGF beschlossenen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Eigen gemacht und auf dieser Grundlage in Abstimmung mit der DFG eine Kommission eingesetzt, die Empfehlungen zur Umsetzung dieser Regeln bei DESY vorgelegt hat. Auf dieser Grundlage sind die nachfolgenden Regeln aufgestellt worden, sie wurden im Wissenschaftlichen Ausschuss auf seiner Sitzung vom und vom Wissenschaftlichen Rat auf seiner Sitzung vom 27. Oktober 2006 verabschiedet. Der Verwaltungsrat hat ihnen auf seiner Sitzung am gem. § 12 Abs. 2 p der Satzung zugestimmt. Sie gelten damit bei DESY und sind für alle DESY-Mitarbeiter sowie alle Gäste verbindlich, die die DESY-Anlagen nutzen.

Ergänzend gelten die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, deren Wortlaut den DESY-Regeln beigefügt ist. Die HGF-Regeln sind unmittelbar für DESY verbindlich. Sie werden nachstehend wiedergegeben (kursiv) und im Bedarfsfalle erläutert und DESY-spezifisch detailliert (eingerrückt, Normalschrift).

Regel 1

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) definieren unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Vorarbeiten für ihren Bereich Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und erklären sie zur Grundlage ihrer Forschungspolitik.

Abweichungen von der so definierten guten wissenschaftlichen Praxis sind als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- *Erfinden und Verfälschen von Daten;*
- *Falschangaben bei Bewerbungen, Förderanträgen, Publikationen etc.;*
- *Verletzung geistigen Eigentums durch*
 - *unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) sowie Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft*
 - *Ausbeutung von fremden nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Ideen oder Forschungsansätzen (Ideendiebstahl)*
 - *Veröffentlichen oder Zugänglichmachen ohne Zustimmung des Berechtigten;*
- *Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation wissenschaftlicher Versuchsanordnungen.*

Die Organisationsstrukturen von DESY weisen die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten eindeutig zu und gewährleisten deren Umsetzung. Einzelheiten sind in der Satzung sowie in den Geschäftsordnungen der Organe, Gremien, Kommissionen und Ausschüsse, sowie in den Gesamtbetriebsvereinbarungen geregelt.

Bei DESY haben bei Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen qualitative Maßstäbe und das Kriterium der Originalität Vorrang vor Quantität. Dieser Grundsatz wird vom Direktorium und dem Wissenschaftlichen Rat, dem Wissenschaftlichen Ausschuss und anderen Gremien, sowie Ausschüssen und Kommissionen beachtet. Wissenschaftliche Veröffentlichungen unterliegen den Richtlinien Veröffentlichungen der Geschäftsordnung, soweit DESY-Mitarbeiter als Verfasser beteiligt sind und DESY damit also als institutioneller Verfasser beteiligt ist.

Jeder Verfasser trägt dabei die volle Verantwortung für den Inhalt der jeweiligen Veröffentlichung, d. h. er kann sich nicht im Nachhinein vom Inhalt der Veröffentlichung distanzieren.

Regel 2

Wissenschaftlicher Nachwuchs

Den Mitgliedseinrichtungen obliegt eine besondere Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Diese Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden ihm nahe gebracht. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs wird eine angemessene Betreuung gesichert.

Unter wissenschaftlichem Nachwuchs werden von DESY bezahlte Doktoranden und Postdoktoranden verstanden. Für Konfliktfälle stehen die in Regel 4 vorgesehenen Vertrauenspersonen zur Verfügung.

Regel 3

Aufbewahrungspflicht von Primärdaten

Primärdaten, die Grundlage einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind, werden auf haltbaren und gesicherten Trägern mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Die 10-Jahresfrist beginnt mit Veröffentlichung der Daten.

Aus praktischen Gründen kann diese Regel nur auf solche wissenschaftlichen Daten angewandt werden, die bei DESY gespeichert werden. Werden Daten bei Instituten außerhalb von DESY gespeichert, die nicht in der Bundesrepublik ansässig sind, finden auf diese und die Aufbewahrung von Daten die entsprechenden Grundsätze des jeweiligen Instituts Anwendung.

Regel 4

Verfahrensgrundsätze

1. Vertrauenspersonen

Das Direktorium benennt je zwei Vertrauenspersonen für den Standort Hamburg und für den Standort Zeuthen für einen Zeitraum von drei Jahren, die allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung stehen. Diese Vertrauenspersonen werden dann jeweils vom Wissenschaftlichen Ausschuss und vom Wissenschaftlichen Rat bestätigt. Danach werden die Vertrauenspersonen per DESY-Telegramm bekannt gegeben.

2. Voraufklärung

Die Vertrauenspersonen sind bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterrichten. Es genügt, wenn eine der Vertrauenspersonen auf das vermutete Fehlverhalten hingewiesen wird; diese hat dann die anderen Vertrauenspersonen in Kenntnis zu setzen. Alle weiteren Schritte sollen die Vertrauenspersonen möglichst gemeinsam entscheiden, zumindest aber muss jede der Vertrauenspersonen über den Ablauf der Untersuchungen im Wesentlichen unterrichtet und damit einverstanden sein.

Die Vertrauenspersonen ergreifen die ihnen geeignet erscheinenden Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts. Kann der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ausgeräumt werden, verfassen die Vertrauenspersonen einen Abschlussbericht über das Ergebnis der Voraufklärung und leiten diesen zusammen mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen dem Direktorium zu.

Das Direktorium entscheidet unverzüglich aufgrund des Berichtes der Vertrauenspersonen, ob weitere Sachaufklärung notwendig ist und leitet die für geboten und erforderlich gehaltenen weiteren Schritte ein.

Wahlweise kann die den Verdacht äußernde Person auch einen der wissenschaftlichen Direktoren direkt ansprechen. Der angesprochene Direktor setzt dann die übrigen Direktoren in Kenntnis.

Das Direktorium leitet dann nach interner Absprache die für erforderlich gehaltenen weiteren Schritte ein, s.o.

3. Ergebnis der Voraufklärung

Bei Einleitung weiterer Schritte durch das Direktorium aufgrund des Abschlussberichts oder des direkt dem Direktorium mitgeteilten Verdachts, ist der/die Betroffene -unabhängig von den nach § 3 Abs. 5 TVöD -bestehenden Rechten und Pflichten über den gegen ihn/sie bestehenden Verdacht durch das Direktorium zu unterrichten und ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem/der Betroffenen ist für die Stellungnahme in der Regel eine Frist von maximal zwei Wochen zu setzen. Der Name der den Verdacht äußernden Person wird ohne ihr Einverständnis dem/der Betroffenen nicht offenbart.

4 . Objektivität

Alle am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, ebenso Entlastendes wie Belastendes bei ihren Ermittlungen gleichermaßen zu berücksichtigen; insbesondere haben sie alle von dem/der Betroffenen in seiner/ihrer Stellungnahme und /oder sonst während des laufenden Verfahrens von ihm/ihr gegebenen Hinweise zur Aufklärung des Sachverhalts zu verfolgen, solange sie nicht offensichtlich lediglich zur Verschleppung der Aufklärung vorgetragen werden.

Regel 5

Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann je nach Umständen des Einzelfalls folgende Konsequenzen haben:

1. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
2. arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie Abmahnung oder Kündigung,
3. zivilrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- oder Schadenersatzansprüche,
4. strafrechtliche Konsequenzen,
5. Information der Öffentlichkeit / Kooperationspartner,
6. akademische Konsequenzen in Form des Entzugs akademischer Grade.

Künftig wird in den Arbeitsverträgen von DESY Deutsches Elektronen-Synchrotron darauf hingewiesen, dass ein - nach dem hier beschriebenen Verfahren - erwiesener Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, ein möglicher Grund für eine außerordentliche Kündigung sein kann.

Anhang: DFG-Empfehlungen